

Evangelische Kirche im Norden
Kommunikationsveranstaltung der Kirchenleitung der NEK
am 8.5.2008 im Christophorushaus in Rendsburg

Zu: 4. Finanzen (OKR von Heyden)

15. Finanzen

1. Grundprinzipien

- 1.1. Innerhalb der gemeinsamen Kirche findet ein solidarischer Finanzausgleich statt, in dem die Finanzierung kirch(en)gemeindlicher Aufgaben, der Kirchenkreisaufgaben und der gesamtkirchlichen Aufgaben gleichermaßen gewährleistet ist.
- 1.2. Innerhalb der Kirchenkreise findet ein solidarischer Finanzausgleich zwischen den Kirch(en)gemeinden statt, wobei die Ausgestaltung des Finanzausgleiches unterschiedlich sein kann.

2. Gemeinsames Finanzsystem

- 2.1. Zur Verwirklichung der Vorgaben nach Ziff. 1, Grundprinzipien, vereinbaren die vertragsschließenden Kirchen für die Nordkirche ein gemeinsames, gesetzlich geregeltes Finanzsystem.
- 2.2. Das gemeinsame Finanzsystem wird auf der Grundlage des geltenden Finanzsystems der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erarbeitet. Danach wird die Finanzverteilung zwischen Landeskirche und Kirchenkreisen sowie die Finanzverteilung zwischen den Kirchenkreisen nach gesetzlich festgelegten Schlüsseln vorgenommen.
- 2.3. Die Gesamteinnahmen der Nordkirche, bestehend aus Kirchensteuern, EKD-Finanzausgleichsleistungen und Staatsleistungen (in Anrechnung) werden nach folgendem Schlüssel verteilt:
 - 2.3.1. Es wird ein Vorwegabzug vorgenommen für:
 - *Alternativ zu Ziff. 3.4: Bestehende und gemeinsame Versorgungsverpflichtungen, wobei der Deckungsgrad für bestehende Versorgungsverpflichtungen vor dem unter Ziff. 2.5 genannten Zeitpunkt auf ein einheitliches Niveau anzugleichen ist.*
 - von gliedkirchlichen Zusammenschlüssen erhobene Umlagen (EKD-Umlage, Ostpfarrerversorgung, EKD-Umlage DW, EKD-Kirchentag, EKD-Künstlersozialkasse, VELKD- bzw. UEK-Umlage, DNK-Umlage)
 - Entwicklungsbezogene Arbeit; hierfür wendet die Nordkirche insgesamt 3 % des Netto-Kirchensteueraufkommens auf (inkl. Partnerkirchen im Ostseeraum und Partnerschaftshilfe).
 - Sammelversicherungen (inklusive Berufsgenossenschaft)
 - Kosten der Arbeitsrechtssetzung
 - 2.3.2. Die verbleibenden Mittel werden zu x % für landeskirchliche Aufgaben (landeskirchliche Leitung und Verwaltung, Dienste und Werke) und zu y % an die Kirchenkreise für Zwecke der Kirchenkreise und Kirchengemeinden verteilt. Im Ergebnis wird durch das gemeinsame Finanzsystem der Schlüssel nicht zu Lasten der Kirchenkreise verschoben.
 - 2.3.3. Die Finanzverteilung zwischen den Kirchenkreisen erfolgt in der Weise, dass in einem ersten Schritt 3% der Zuweisungssumme nach 2.3.2 nach dem Bauvolumen der Kirchenkreise, welches mit Hilfe von pauschalierten Durchschnittswerten ermittelt ist, zugewiesen wird. Die verbleibende Summe wird zu 75% nach Gemeindegliederzahlen und zu 25% nach Wohnbevölkerungszahlen verteilt. Im Ergebnis wird durch das gemeinsame Finanzsystem die Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise zusammen nicht mehr als 5 % zu Lasten der nordelbischen Kirchenkreise gegenüber dem Zuweisungs-Soll alleine in der NEK verschoben.

- 2.4 Für ein zu beschließendes Standardisierungsgesetz, in dem die Finanzverteilung zwischen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden geregelt wird, wird es für die Kirchengebiete Pommern und Mecklenburg im notwendigen Umfang angemessene Übergangsfristen und Ausnahmeregelungen geben.
- 2.5 Das gemeinsame Finanzsystem wird wirksam mit Inkrafttreten der gemeinsamen Verfassung.

3. Gemeinsames Versorgungssystem

- 3.1 Zur Verwirklichung der Vorgaben der Grundprinzipien nach Ziff. 1 vereinbaren die vertragsschließenden Kirchen für die Nordkirche ein gemeinsames Versorgungssystem.
- 3.2 Die Ausgestaltung des gemeinsamen Versorgungssystems soll für alle Personen, die nach dem 31. Dezember 2005 Versorgungsanwärter geworden sind bzw. werden, eine vollständige Absicherung des Ruhegehalts sowie der Beihilfe gewährleisten. Eine eventuell bestehende Minderdeckung für den Zeitraum 1. 1. 2006 – 31. 12. 2011 ist durch die jeweiligen Kirchengemeinden nachzufinanzieren.

Alternative:

- 3.2 *Die Ausgestaltung des gemeinsamen Versorgungssystems soll für alle Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gemeinsamen Verfassung bzw. danach Versorgungsanwärter werden, eine vollständige Absicherung des Ruhegehalts sowie der Beihilfe gewährleisten.*
- 3.3 *(Vorschlag: Das gemeinsame Versorgungssystem wird über die Evangelische Ruhegehaltskasse Darmstadt realisiert.)*
- 3.4 *Alternativ zu Ziff. 2.3.1, erster Anstrich: Die für die Absicherung der weiteren Versorgungsanwärter und Ruhegehaltsempfänger erforderlichen Finanzmittel werden aus den Gebieten der bisherigen Landeskirchen zur Verfügung gestellt.*

4. Rücklagen, Verbindlichkeiten, Bürgschaften

- 4.1 Als notwendige Pflichtrücklagen sind zu bilden:
- a) Betriebsmittelrücklage: Sie ist bis zu einem Sechstel, mindestens zu einem Zwölftel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.
- b) Ausgleichsrücklage: Sie ist bis zu einem Drittel, mindestens zu einem Zehntel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.
- 4.2 Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung wird die Nordkirche mit der Minimalvariante ausgestattet. Die hierfür erforderlichen Mittel werden zu 85% von der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, zu 10% von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und zu 5% von der Pommerschen Evangelischen Kirche getragen. Eine Annäherung an die Maximalvariante soll durch die Nordkirche erfolgen.
- 4.3 Verbindlichkeiten, Bürgschaften und weitere finanzielle Verpflichtungen der vertragsschließenden Kirchen gehen nach Offenlegung und Vereinbarung auf die Nordkirche über. Die hierfür erforderlichen Finanzmittel werden aus den Gebieten der bisherigen Landeskirchen zur Verfügung gestellt.

5. Immobilien

- 5.1 Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche bringt die in ihrem Eigentum befindlichen Immobilien in die Nordkirche ein.
- 5.2 Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche bringen diejenigen Immobilien in die Nordkirche ein, die sich in ihrem Eigentum befinden und für die Erfüllung der Aufgaben der gemeinsamen Nordkirche benötigt werden.

- 5.3 Bringt eine der Vertragsschließenden Kirchen unter Beachtung der in Ziff. 4.2 genannten Quotierung weniger Immobilienwerte in die Nordkirche ein, erfolgt ein entsprechender Ausgleich durch Zuführung von Kapitalvermögen in die Rücklagen.